

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. September 1967 Nummer 38

Glied.- Nr.	Datum	I n h a l t	Seite
2000 2005	5. 9. 1967	Verordnung über die Bestimmung der Bezirke der Wasserwirtschaftsämt ^r und die Übertragung von Aufgaben im Bezirk anderer Wasserwirtschaftsämt ^r	152
20323	5. 9. 1967	Dritte Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung	153

2000
2005

Verordnung
über die Bestimmung der Bezirke der Wasserwirtschaftsämter und die Übertragung von Aufgaben im Bezirk anderer Wasserwirtschaftsämter

Vom 5. September 1967

Auf Grund des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1965 (GV. NW. S. 298), wird verordnet:

§ 1

Die Bezirke der in der Bekanntmachung des Ministerpräsidenten über die Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden vom 8. Januar 1963 (GV. NW. S. 10), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 18. Oktober 1966 (GV. NW. S. 472), unter lfd. Nr. 13 aufgeführten Wasserwirtschaftsämter werden entsprechend der Anlage, die Bestandteil dieser Verordnung ist, neu bestimmt.

§ 2

Die Aufgaben des Wasserwirtschaftsamtes in Münster auf den Gebieten

- a) des landwirtschaftlichen Wasserbaues und
- b) des Kulturbauens

im Einzugsgebiet der deutschen Strecke der IsseI werden dem Wasserwirtschaftsamt in Düsseldorf übertragen.

§ 3

Die den Wasserwirtschaftsämtern obliegenden Aufgaben im Bereich des Abwasserwesens, des landwirtschaftlichen Wasserbaues und der öffentlichen Wasserversorgung werden im Bezirk des durch Verordnung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 13. Mai 1964 (GV. NW. S. 174) eingerichteten Wasserwirtschaftsamtes in Duisburg-Ruhr, soweit er im Regierungsbezirk Düsseldorf liegt, dem Wasserwirtschaftsamt in Düsseldorf, und soweit er im Regierungsbezirk Arnsberg liegt, dem Wasserwirtschaftsamt in Hagen übertragen.

§ 4

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. September 1967

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten

(L.S.)

W e y e r

Für den Minister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Der Arbeits- und Sozialminister

F i g g e n

Anlage zur Verordnung

Bezirke der Wasserwirtschaftsämter des Landes Nordrhein-Westfalen

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz	Bezirk
13	Wasserwirtschaftsämter	
13.1	Regierungsbezirk Aachen	
13.11	Wasserwirtschaftsamt Aachen	Regierungsbezirk Aachen
13.2	Regierungsbezirk Arnsberg	
13.21	Wasserwirtschaftsamt Hagen	Regierungsbezirk Arnsberg mit Ausnahme der Einzugsgebiete der Lippe, Diemel und Emscher, des Einzugsgebietes der Möhne oberhalb der Talsperrenmauer, der unter lfd. Nr. 13.51 erwähnten Talsperren im Einzugsgebiet der Wupper und der unter lfd. Nr. 13.61 genannten Gebiete; die Möhnetalsperre
13.3	Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster	
13.31	Wasserwirtschaftsamt Lippstadt	Im Regierungsbezirk Arnsberg die unter lfd. Nr. 13.21 ausgenommenen Gebiete ausschließlich der unter lfd. Nr. 13.61 genannten Gebiete; im Regierungsbezirk Detmold der Landkreis Büren, der Landkreis Paderborn — mit Ausnahme der Gemeinden Hövelhof, Ostenland, Stukenbrock und Westerloh — und im Landkreis Wiedenbrück die Gemeinden Mastholte und Moese; im Regierungsbezirk Münster das Einzugsgebiet der Lippe im Landkreis Beckum, sowie westlich Hamm das Gebiet, das südlich der amtlich festgestellten Grenze des rechtsseitigen Überschwemmungsgebietes der Lippe liegt
13.4	Regierungsbezirk Detmold	
13.41	Wasserwirtschaftsamt Minden	Regierungsbezirk Detmold mit Ausnahme des nach lfd. Nr. 13.31 zum Wasserwirtschaftsamt Lippstadt gehörenden Gebietes

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz	Bezirk
13.5	Regierungsbezirk Düsseldorf	
13.51	Wasserwirtschaftsamt Düsseldorf	Im Regierungsbezirk Düsseldorf das Einzugsgebiet des Rheines mit Ausnahme der unter lfd. Nr. 13.61 genannten Gebiete; die Einzugsgebiete der Maas, der Schwalm, der Niers und des Nordkanals; in den Regierungsbezirken Arnsberg, Düsseldorf und Köln die Talsperren im Einzugsgebiet der Wupper
13.6	Regierungsbezirke Düsseldorf, Arnsberg und Münster	
13.61	Wasserwirtschaftsamt Duisburg-Ruhr	Von den Regierungsbezirken Düsseldorf, Arnsberg und Münster die Ruhr, soweit sie Gewässer erster Ordnung ist (von der Wittener Ruhrschlagd bis zum Rhein) einschließlich ihres seitlichen Einzugsgebietes, und zwar in einer Breite von tausend Meter auf jedem Ufer — gerechnet von der Mitte der Ruhr —, der Ruhrschiffahrtskanal und der Rhein-Ruhr-Hafen in Mülheim (Ruhr) —; die Bundeswasserstraße Rhein-Herne-Kanal einschließlich des Verbindungskanals zur Ruhr und der Kanalhäfen von der Gemeindegrenze zwischen den Städten Gelsenkirchen und Essen bis zum Unterhafen der Schleuse I —; die sonstigen im Stadtgebiet Duisburg gelegenen Häfen
13.7	Regierungsbezirk Köln	
13.71	Wasserwirtschaftsamt Bonn	Regierungsbezirk Köln mit Ausnahme der unter lfd. Nr. 13.51 erwähnten Talsperren im Einzugsgebiet der Wupper
13.8	Regierungsbezirk Münster	
13.81	Wasserwirtschaftsamt Münster	Regierungsbezirk Münster mit Ausnahme des unter lfd. Nr. 13.31 genannten Gebietes

— GV. NW. 1967 S. 152.

20323

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung
Vom 5. September 1967**

Artikel I

Die Rechtsverordnung zur Bestimmung der Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörden und zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiete des Versorgungsrechts (Zuständigkeitsverordnung) vom 31. Juli 1962 (GV. NW. S. 518), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. August 1965 (GV. NW. S. 244), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) für Beamte der Staatskanzlei, Beamte des Landesamtes für Forschung, Beamte des Landesamtes für Politische Bildung, Jugend und Sport, Beamte bei dem Minister für Bundesangelegenheiten und für den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts der Ministerpräsident,“.

2. § 2 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) für Beamte des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Beamte der Forschungsstelle für Grünland und Futterbau und für Leiter von Behörden und Einrichtungen des Landes, die dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unmittelbar unterstehen, der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,“.

3. § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) für Beamte des Kultusministeriums, Beamte der Deutschen Sporthochschule Köln, Beamte des Landesinstituts für schulpädagogische Bildung in Düsseldorf und für Beamte der Sozialakademie Dortmund der Kultusminister,“.

4. § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) für Beamte der Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität Bonn, Beamte der Universität zu Köln, Beamte der Universität Düsseldorf und für Beamte der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
die Rektoren, je für ihren Geschäftsbereich,
für Beamte der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster
der Kurator,
für Beamte der Universitäten Bochum und Dortmund
die Kanzler, je für ihren Geschäftsbereich,
für Beamte der Pädagogischen Hochschulen Rheinland in Köln, Ruhr in Dortmund und Westfalen-Lippe in Münster
die Rektoren, je für ihren Geschäftsbereich,“.

5. § 2 Abs. 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„im Geschäftsbereich des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
für Beamte des Ministeriums für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten und für Leiter von Behörden, die

dem Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten unmittelbar unterstehen,
der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten,“.

6. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Absatz 1 wird die Unfallfürsorge für aktive Beamte im Bereich der Polizei festgesetzt

- a) für die Polizeivollzugsbeamten der Landespolizeibehörden
durch die Regierungspräsidenten,
- b) für die Polizeivollzugsbeamten bei den Oberkreisdirektoren als Kreispolizeibehörden und die Beamten der übrigen Kreispolizeibehörden
durch die Leiter dieser Polizeibehörden,
- c) für die Beamten des Landeskriminalamtes, die Beamten der Landeskriminalschule und für die Beamten des Fernmeldedienstes der Polizei
durch den Direktor des Landeskriminalamtes,
- d) für die Beamten des Polizeiinstituts Hiltrup, die Beamten des Lehr- und Führungsstabes, die Beamten der Bereitschaftspolizeiabteilungen und die Beamten der Polizeischulen mit Ausnahme der Beamten der Landeskriminalschule
durch die Leiter dieser Dienststellen“.

7. § 5 wird wie folgt geändert:

Die Worte „§ 196 Abs. 2 Satz 3“ werden durch die Worte „§ 196 Abs. 3“ ersetzt. Hinter den Worten „§ 228 Abs. 3“ werden die Worte „und 4“ eingefügt.

8. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a) werden die Worte „§ 159 Abs. 1“ gestrichen.
- b) In Buchstabe b) werden die Worte „§ 152 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 3“ durch die Worte „§ 152 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 3“ ersetzt.
- c) In Buchstabe c) werden die Worte „§ 152 Abs. 6“ durch die Worte „§ 152 Abs. 5“ ersetzt.

9. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Absatz 1 werden für aktive Beamte im Bereich der Polizei die Befugnisse nach Absatz 1 Buchstaben a) und c) übertragen

- a) für die Polizeivollzugsbeamten bei den Oberkreisdirektoren als Kreispolizeibehörden und die Beamten der übrigen Kreispolizeibehörden — mit Ausnahme der Befugnis nach § 160 Abs. 3 Satz 3 LBG, die den Leitern dieser Polizeibehörden übertragen wird —, für die Polizeivollzugsbeamten der Landespolizeibehörden, die Polizeipräsidenten und deren ständige Vertreter, die Polizeidirektoren und für die Polizeiamtsleiter
auf die Regierungspräsidenten,
- b) für die Beamten des Landeskriminalamtes, die Beamten der Landeskriminalschule und für die Beamten des Fernmeldedienstes der Polizei
auf den Direktor des Landeskriminalamtes,
- c) für die Beamten des Polizeiinstituts Hiltrup, die Beamten des Lehr- und Führungsstabes, die Beamten der Bereitschaftspolizeiabteilungen und für die Beamten der Polizeischulen mit Ausnahme der Beamten der Landeskriminalschule
auf die Leiter dieser Dienststellen.“

Artikel II

Der Finanzminister wird ermächtigt, die Zuständigkeitsverordnung in neuer Fassung und mit neuem Datum im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel III

(1) Diese Verordnung tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Diese Verordnung wird erlassen

- a) von der Landesregierung auf Grund des § 165 Abs. 5 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes — LBG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1966 (GV. NW. S. 427),
- b) vom Präsidenten des Landtags, Ministerpräsidenten, Innenminister, Finanzminister, Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Arbeits- und Sozialminister, Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, Kultusminister, Justizminister und Präsidenten des Landesrechnungshofes, jeweils auf Grund des § 130 Abs. 4 Satz 2, § 148 Abs. 3 Satz 2, § 152 Abs. 5 Satz 2, § 159 Abs. 2 Satz 1, § 160 Abs. 3 Satz 3, § 169 Abs. 3 und § 174 Abs. 3 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes sowie auf Grund des § 165 Abs. 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

Düsseldorf, den 5. September 1967

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter des Ministerpräsidenten
zugleich
als Innenminister

(L.S.)

Weyer

Der Finanzminister

Wertz

Der Minister für Bundesangelegenheiten
zugleich für

den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Kassmann

Der Arbeits- und Sozialminister

zugleich für

den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Figgen

Der Justizminister

zugleich für

den Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
und den Kultusminister

Dr. Neuberger

Für den Präsidenten des Landtags

Der Erste Vizepräsident

Dr. Flehminghaus

Der Präsident des Landesrechnungshofes

Dr. Ballerstaedt

— GV. NW. 1967 S. 153.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.

101
Land. Reg. Westf. Verordn. Nr. 101
3 Stück
d. Bu.-Reg. Mitgl. d. Verordn.